

B U N D E S G E R I C H T S H O F

V 2B 337/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Netti B [REDACTED] geborene L [REDACTED],
[REDACTED] zur M [REDACTED], Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Verträge, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Hanke, Johannsen, Wüstenberg und von der
Mühlen

in der Sitzung vom 27. September 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
3. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. De-
zember 1966 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Beru-
fungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil
mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe ge-
gangen, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zuge-
lassen werden darf.

Mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden
Klage begehrt die Klägerin Kapitalentschädigung und Rente
für bei ihr bestehende gesundheitliche Schäden. Ihre Klage
hat keinen Erfolg gehabt, weil das Berufungsgericht auf

109

- 3 -

Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens festgestellt hat, daß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin durch verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden nur um höchstens 23,5 % beeinträchtigt ist.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf dieser vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellung. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Die Erwerbsfähigkeit der Klägerin wird durch mehrere Gesundheitsstörungen beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine einheitliche Rente festgesetzt; deshalb darf der Hundertsatz der nach Eintritt des Verfolgungsschadens bestehenden Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit nicht durch bloße Zusammenrechnung der einzelnen Minderungssätze gewonnen werden. Er muß stets aus dem Gesamtleidenszustand entnommen werden. Das hat der erkennende Senat in seinem RsW 1961, 211 veröffentlichten Urteil entschieden. An diese Rechtsätze hat sich auch das Berufungsgericht gehalten. Es hat eingehend begründet, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v.H. bei der Klägerin nicht angenommen werden könne. An diese tatsächliche Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden. Die Feststellung, in welcher Höhe die Erwerbsfähigkeit gemindert ist, ist nach § 287 ZPO zu treffen. Das Berufungsgericht hat die Grenzen des ihm in dieser Vorschrift eingeräumten Ermessens nicht überschritten. Der Bundesgerichtshof würde vielmehr dieses Ermessen in gesetzeswideriger Weise einengen, wenn er, wie es die Klägerin erstrebt, aussprechen würde, daß in allen Fällen, in denen die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit nur um 1 1/2 % unter dem für die Rentengewährung maßgebenden Mindestsatz liegt, zugunsten des Rentenberechtigten angenommen werden müsse, daß bei ihm die Minderung der Erwerbsfähigkeit den Mindestsatz erreiche.

Da kein Grund für die Zulassung der Revision gegeben ist, muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 SGG, § 97 SPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen